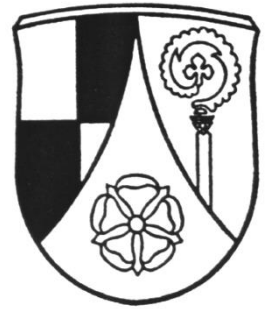


# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

**Öffnungszeiten:**

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 1

05. Januar

2024

---

## INHALT:

**Führerscheinrecht**

**Neufassung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Kreisklinik Roth“ vom 02.01.2024**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Großweingarten, Ortsteil Wasserzell, FINrn. 1515, 1516, 1516/1 – 1516/4; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Teil Landratsamt

**Führerscheinrecht**

**Öffentliche Zustellung**

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Frau

Name: **Mc Neill**

Vorname: **Jessica-Bianca**

(zuletzt) wohnhaft: **91183 Abenberg, Ebersbach 7**

am 27.12.2023 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Holz).

Frau Mc Neill ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Frau Mc Neill wird aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter\*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 27.12.2023

Holzapfel  
Landratsamt Roth  
-Führerscheinstelle-

**Führerscheinrecht**

**Öffentliche Zustellung**

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat für Herrn

Name: **Ekic**

Vorname: **Adnan**

(zuletzt) wohnhaft: **I-33100 Udine, Via Pisino 49**

am 31.10.2023 einen Bescheid erlassen (Az.: 43-Holz).

Herr Ekic ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Ekic wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter\*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 28.12.2023

Holzapfel  
Landratsamt Roth  
-Führerscheinstelle-

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Neufassung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Kreisklinik Roth“ vom 02.01.2024

#### Satzung für das Kommunalunternehmen „Kreisklinik Roth“

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt der Landkreis Roth folgende Neufassung der Satzung:

#### § 1

##### Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Das Krankenhaus des Landkreises Roth ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kreisklinik Roth“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Roth.

#### § 2

##### Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Krankenhauses Roth einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern.

Außerdem kann es die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege und Rehabilitation und Prävention versorgen.

- (2) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Krankenhauses Roth zusammenhängen (Sondervermögen Krankenhäuser) über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung.

Nicht zum Sondervermögen Krankenhaus gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Landkreis werden durch Vereinbarung geregelt.

- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt anstelle des Landkreises im Rahmen der Gesetze, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet nach Abs. 1 zu erlassen.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch den Betrieb der Kreisklinik Roth als Zweckbetrieb im Sinne von § 67 der Abgabenordnung.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Landkreis Roth als Anstalts- und Gewährsträger des Kommunalunternehmens erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Er erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens an den Landkreis Roth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4**

##### **Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens**

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 250.000 Euro. (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Dauer des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht begrenzt.

#### **§ 5**

##### **Organe des Kommunalunternehmens**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
- der Vorstand (§ 9)

#### **§ 6**

##### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 übrige Mitglieder. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 33/36 LkrO. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Roth.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter werden für 6 Jahre aus der Mitte des Kreistags bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlichen Bürger.

## **§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
  1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche (§ 2 Abs. 3)
  2. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben.
  3. Errichtung anderer Unternehmungen und Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
  4. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Vertreter.
  5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Krankenhauses Roth.
  6. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Pflegedienstleitung sowie der Chefärzte sowie Einstellung und Entlassung der leitenden Oberärzte.
  7. Neueinstellung und Entlassung der Oberärzte; dies gilt nicht für die Nachbesetzung schon bestehender Oberarztstellen.
  8. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarife der Krankenhäuser).
  9. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen.
  10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands.
  11. Bestellung des Abschlussprüfers.
  12. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu; wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro überschreitet.
  13. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
  14. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Finanzplanes, sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000 Euro überschreiten.
  15. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands und an Bedienstete des Kommunalunternehmens.

## **§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand vor der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Die Vertretung des Vorstands wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Kreisklinikums.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Wird eine schon bestehende Oberarztstelle im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 7 Hs. 2 nachbesetzt, hat der Vorstand den Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.
- (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung der Kreisklinik und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Roth haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

**§ 10**  
**Gesetzliche Vertretung, Schriftform**

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

**§ 11**  
**Arbeitnehmer**

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des bisherigen Krankenhauses Roth unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung des ZVK versichern bzw. weiterversichern.

**§ 12**  
**Wirtschaftsführung und Rechnungslegung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) in der jeweils gültigen Fassung keine abweichenden Regelungen getroffen sind sowie Art. 79 Abs. 1 Landkreisordnung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis zuzuleiten.

- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LkrO auch
  - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
  - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
  - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Roth, den 02. Januar 2024  
Landkreis Roth

Ben Schwarz  
Landrat

---

## Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bek. v. 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber.1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl S. 272) folgende

#### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29.04.2008 (2. Änderungssatzung)**

#### **§ 1**

##### **§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- Nummer 2 Buchstabe a) 2. Spiegelstrich: 27.500 € wird durch 35.000 € ersetzt
- Nummer 2 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:  
„b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
  - Erlass 3.500 €
  - Niederschlagung 17.500 €
  - Stundung (bis 1 Jahr) 35.000 €
  - Stundung (ab 1 Jahr) 17.500 €
  - Aussetzung der Vollziehung 17.500 €
- Sofern solche Angelegenheiten von Amts wegen auf Anordnung des Finanzamtes zu erfolgen haben, unabhängig von der Höhe.“
- Nummer 2 Buchstabe c) erhält folgende neue Fassung:  
„c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 17.500€ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 8.750€ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),“
- Nummer 2 Buchstabe d): 25.000 € wird durch 35.000 € ersetzt
- Nummer 2 Buchstabe e): 25.000 € wird durch 35.000 € ersetzt

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, 14.12.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

(Horndasch)  
Zweckverbandsvorsitzender

---



**Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Großweingarten, Ortsteil Wasserzell, FINrn. 1515, 1516, 1516/1 – 1516/4; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 04.07.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten, Ortsteil Wasserzell; FINrn. 1515, 1516, 1516/1 – 1516/4- Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche beschlossen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

**Dienstag, 23.01.2024 – Freitag, 23.02.2024**

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee ([www.zv-brombachsee.de](http://www.zv-brombachsee.de)) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, den 21.12.2023  
Zweckverband Brombachsee

Manuel Westphal  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

---